



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Dienstag, 28.09.2010

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	139
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	140
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	141
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	142
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010	146
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	147

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 11.10.2010, 15.00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Änderung des Gebietes der Gemeinde Alfeld (Landkreis Nürnberger Land), des Marktes Lauterhofen (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) und der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Sulzbach)
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§§ 70, 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Abs. 2 Nrn. 3 u. 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach, § 34 der Geschäftsordnung);
Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern (in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, sowie Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe)
3. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 70 Abs. 1 und § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII – KJHG und Art. 19 AGSG, § 34 der Geschäftsordnung -GeschO-);
Bestellung eines beratenden Mitglieds
4. Vergabe von Zuschüssen
5. Neuorganisation des SGB II;
Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b SGB II – neu –
6. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Markt Hohenburg und in der (ehemaligen) Gemeinde Adertshausen im (ehemaligen) Landkreis Amberg, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 21.12.1992 (KABl Nr. 26/1992);
Herausnahme von Flächen aus diesem Landschaftsschutzgebiet,
Hereinnahme von Flächen in dieses Landschaftsschutzgebiet
7. Zuweisungen des Landkreises Amberg-Sulzbach an das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“
8. Musikpflege (HhSt. 33200.70000);
Gewährung von Zuschüssen an überörtliche Organisationen
9. Förderung des Feuerlöschwesens (HhSt. 13000.98200);
Zuschussantrag der Gemeinde Ebermannsdorf für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges HLF 20/16 für die Freiwillige Feuerwehr Ebermannsdorf
10. Förderung des Feuerlöschwesens (HhSt. 13000.98200);
Zuschussantrag der Stadt Sulzbach-Rosenberg für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/16 für die Freiwillige Feuerwehr Rosenberg
11. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

11/27.09.2010

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsach, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art: 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 849.802,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.035.944,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Ursensollen, 02.08.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Mörtl, 1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 16.09.2010 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Rängberg 8, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 22.09.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Mörzl, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe,
Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010**

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 477.600,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 170.900,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

142

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Illschwang, 16.09.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.09.2010, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 16.09.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 484.600,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 814.700,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 705.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Illschwang, 20.09.2010
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Steinmetz
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 08.09.2010, Az.: 941.01-31, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 20.09.2010
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwend-Poppberg-Gruppe
 gez.
 Steinmetz
 Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammerthal/Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung, der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.350,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

145

§ 4

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Für den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** in Höhe von 12.300,00 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Ammerthal = 6.273,00 EUR

Gemeinde Illschwang = 6.027,00 EUR

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Illschwang, 16.09.2010
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.09.2010, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 41 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs.3 GO).

Illschwang, 16.09.2010
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ammerthal/Illschwang
gez.
Pickel
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Illschwang, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnungen (GO) erlässt der Schulverband Illschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	476.500,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	288.700,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 347.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 von 279 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.245,5197 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 100.500,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 mit insgesamt 279 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 360,2151 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Illschwang, 16.09.2010
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gemäß Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 24.08.2010, Az.: 941.01-31, keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 2, 92278 Illschwang, Zimmer 7, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** vom Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 16.09.2010
Schulverband Illschwang
gez.
Pickel
Vorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 19.10.2010, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/27.09.2010